

INFORMATION
vom 27. Mai 2020

18. WICHTIGE INFORMATION

Änderung der Lockerungsverordnung Badebetrieb

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Der **Badebetrieb** für künstliche Freibäder, Bäder an Oberflächengewässern (wie Seen und Flüsse), Kleinbadeteiche, Badegewässer, Hallenbäder, Whirlpools, Whirlwannen, Saunananlagen, Warmluft- und Dampfbäder ist **unter Zugangsbeschränkungen**, d.h. mit einer reduzierten Anzahl an Badegästen, ab dem **29. Mai 2020 erlaubt**. Die bestehenden Badeordnungen sind entsprechend zu ändern. Selbstverständlich sind neben den besonderen Präventionsmaßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung von COVID-19 die Verpflichtungen gemäß § 13 Bäderhygienegesetz (hygienisch einwandfreier Badebetrieb) zu beachten.

Als Bemessungskriterien für die Zugangsbeschränkungen sind heranzuziehen:

- In Freibädern/Bädern an Oberflächengewässern/Kleinbadeteichen:
10 m² der Liegefläche pro Person
- In Hallenbädern:
10 m² der den Badegästen zur Verfügung stehenden Badeflächen/ruhebereiche pro Person oder 6 m² Wasserfläche pro Person
- In Whirlpools:
Die Abstandsregel von mindestens 1 Meter ist einzuhalten.

Um den Besuch einer Einrichtung planbar zu machen, sollte der Kartenvorverkauf möglichst über Internet oder sonstige Vorverkaufsstellen erfolgen, sodass nur möglichst wenige Karten vor Ort gekauft werden müssen.

Vor den Ein- und Ausgängen, dem Kartenbereich und vor allfälligen Verkaufsstellen:

- Abstandsmarkierungen in einer Distanz von mindestens 1 Meter anbringen;
- In Innenräumen zusätzlich MNS-Masken verwenden;
- Um den Aufenthalt generell zu vermeiden, Sitzgelegenheiten bei Bedarf nur für Personen mit Einschränkungen zur Verfügung stellen;
- Leitsysteme mit Markierungen, um den Besucherstrom zu organisieren.

Für Badegäste sind an mehreren Stellen Informationen auszuhängen, um die Badegäste an die notwendige Mitarbeit an der Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen zu erinnern (Abstandsregelung, MNS-Verwendung, Händewaschen).

Beim **Beckenbad** muss eine Ausschilderung der Maximalanzahl an Personen, die sich gleichzeitig im Becken befinden können, unter Hinweis auf die Abstandsregel von 1 - 2 Meter zwischen den Badenden, erfolgen.

Am **Kleinbadeteich** muss ebenso eine Ausschilderung der Maximalanzahl an Personen, die sich gleichzeitig im Kleinbadeteich befinden können, unter Hinweis auf die Abstandsregel von 3 - 4 Meter zwischen den Badenden, erfolgen.

Es muss jedenfalls pro Person eine Wasserfläche von 25 m² zur Verfügung stehen.

Zwischen den einzelnen **Liegen** ist ein Abstand von mindestens 1 Meter einzuhalten. Die Zahl der Liegen ist entsprechend zu reduzieren.

Zu- und Abgänge sowie die Wegstrecken am **Steg** sowie die Einstiegstellen in das Wasser sind freizuhalten.

Bei **Sammelumkleiden** ist ebenfalls ein Abstand von mindestens 1 Meter einzuhalten, ebenso bei **Duschen**.

Rutschen und Sprungtürme:

- Vor Rutschen sind Abstandsmarkierungen mit einem Abstand von mindestens 1 Meter anzubringen.
- Bei Wasserrutschen ist ein Benützungintervall von mindestens 30 Sekunden einzuhalten, ebenso bei Sprunganlagen.

Unter welchen Voraussetzungen **Saunaanlagen, Whirlpools, Warmluft- und Dampfbäder** benützt werden dürfen, entnimmst du bitte der beigefügten [Anlage](#).

Die übrigen Neuerungen aus der Lockerungsverordnung ergehen in einer gesonderten Information.

Anlage:

Empfehlung des BM Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz, Stand 19. Mai 2020

Mit herzlichen Grüßen!



LAbg.Bgm. Erwin Dirnberger
(Präsident)



Mag. Dr. Martin Ozimic
(Landesgeschäftsführer)

A-8041 Graz, Stadionplatz 2

TEL (0316) 82 20 79

FAX (0316) 82 20 79-290



post@gemeindegund.steiermark.at



www.gemeindegund.steiermark.at